

**Berichtigung der Prüfungsordnung für die
Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik
der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Die Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 17.08.2017 (Amtliche Mitteilungen 056/2017) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 8 Abs. 4 wird Satz 4 wie folgt korrekt gefasst:
„Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfung abweichend von § 13 mit „bestanden“ bewertet.“
2. In § 9 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt korrekt gefasst:
„Zum Studieren eines Moduls ist grundsätzlich berechtigt, wer in dem jeweiligen Studiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert oder wer aufgrund einer Nebenbestimmung zu einem Zulassungsbescheid oder einen sonstigen Verwaltungsakt zum Nachstudieren des betroffenen Moduls verpflichtet ist solange die Ausschlussgründe von § 23 Abs. 2 nicht gegeben sind.“
3. In § 10 Abs. 9 wird Satz 1 wie folgt korrekt gefasst:
„Ein Portfolio umfasst in der Regel drei bis fünf Leistungen, deren Gesamtaufwand den Aufwand der Prüfungsleistungen nach § 10 Abs. 2 bis Abs. 8 nicht übersteigt.“
4. In § 13 Abs. 2 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt korrekt gefasst:
„Wiederholungsprüfungen richten sich nach § 15. Die Arten der Prüfungsleistungen richten sich nach § 10.“
5. In § 13 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt korrekt gefasst:
„Bonusleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen, wie sie in § 10 Abs. 4 und Abs. 9 für das Portfolio beschrieben werden.“
6. In § 19 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt korrekt gefasst:
„Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 7 besitzen.“
7. In § 21 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt korrekt gefasst:
„Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (nach § 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen.“
8. In § 21 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt korrekt gefasst:
„Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen die Festlegung des Themas durch andere Prüfende nach § 7 genehmigen.“
9. In § 21 Abs. 2 wird Satz 4 wie folgt korrekt gefasst:
„Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende gemäß § 7 bestellt.“
10. In § 22 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt korrekt gefasst:
„Das Masterarbeitsmodul wird von der oder dem Erstprüfenden und von der oder dem Zweitprüfenden schriftlich begutachtet und nach § 13 (3) bewertet.“
11. In § 22 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt korrekt gefasst:
„Die Note des bestandenen Masterarbeitsmoduls wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Gutachten gemäß § 13 gebildet.“
12. In § 23 wird Abs. 2 wie folgt korrekt gefasst:
„Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Pflichtmodul, zwei Wahlpflichtmodule, die Projektgruppe oder das Masterarbeitsmodul unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden im Sinne von § 15 Abs. 1 sind.“